

Arnulf Moser

HEIMATVERTRIEBENE DER BESONDEREN ART

Die Ausweisungen von Deutschen aus der Schweiz 1945

Fort mit der 5. Kolonne! Raus mit den deutschen Nazis! hieß es Anfang Juni 1945 auf öffentlichen Kundgebungen der Schweizer Sozialdemokraten und Kommunisten (PdA) in Arbon, Kreuzlingen und Winterthur. In Schaffhausen kam es zu einem Schaufenstersturm gegen Schweizer Frontisten und deutsche Nationalsozialisten. Demonstriert wurde auch in Zürich, Davos und im Tessin. Massiv wurden die Thurgauer Behörden wegen ihrer Langsamkeit bei der Ausweisung deutscher Nationalsozialisten kritisiert, der Kreuzlinger Bezirksstatthalter Otto Raggenbass musste sich öffentlich rechtfertigen. Das Thurgauer Kantonsparlament forderte die Kantonsregierung auf, streng durchzugreifen. Es befasste sich zudem mit der Forderung, wie man deutsche Wehrmachtssoldaten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, an der Rückkehr in die Schweiz hindern könnte. In den Ausweisungen sah man hier wie auch in der übrigen Schweiz die Chance, das heikle Thema »Nationalsozialismus und Schweiz« rasch zu bewältigen und abzuschließen. Bestraft wurden auch aktive Schweizer Nationalsozialisten, die sich für den Anschluss der Schweiz an Deutschland ausgesprochen hatten. Wenn sie sich nach Deutschland abgesetzt hatten, wurden sie ausgebürgert.¹

Die Ausweisungen durch die Kantone erfolgten wegen Verstößen gegen das Ausländerrecht, hinzu kamen Ausweisungen durch die Schweizer Regierung nach Art. 70 der Schweizer Verfassung wegen Gefährdung des Staates. Bei den von der Regierung Ausgewiesenen wurden die Namen und die Ausweisungsgründe 1946 im Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht. So heißt es bei dem bekannten Germanisten Helmut de Boor von der Universität Bern (ab 1949 FU Berlin): Parteimitglied seit 1937. Träger des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse. Machte im Auftrag der Kulturabteilung der deutschen Gesandtschaft Erhebungen über die politische Einstellung von Professoren an der Universität Bern.²

Eine gerichtliche Überprüfung erfolgte nie, auch wenn die »Neue Zürcher Zeitung« 1950 dies behauptete. Es gab aber Einspruchsmöglichkeiten von der Fremdenpolizei zur Kantonsregierung und von dort zum Bundesrat. Für die von der Regierung Ausgewiesenen bestand die Möglichkeit eines Gesuchs auf Wiedererwägung. Diese Einspruchs-

möglichkeiten waren auch sinnvoll, weil manchen Betroffenen in den Kantonen die Ausweisungsgründe erst nach Widerspruch offengelegt wurden. So hatte man etwa negative Äußerungen über die Schweiz und das Schweizerdeutsch festgehalten oder Äußerungen, dass Hitler in die Schweiz einfallen werde, es war aber nicht notiert worden, ob dies in optimistischem oder pessimistischem Sinne gesagt worden war. Im Thurgau wurde zunächst sogar nach dem Motto »Die Frau folgt dem Manne« die Schweizer Ehefrau des betroffenen Deutschen mit ausgewiesen, bis die Schweizer Regierung im Juli 1945 eingriff und Richtlinien zu den Ausweisungen erließ. Bern war zuständig für Angehörige von verbrecherischen NS-Organisationen, für Führungskräfte der NSDAP und für Spionagefälle, die Kantone für aktive Mitglieder der NSDAP, der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Kolonie, für Angehörige der paramilitärischen deutschen »Sportgruppen« und sonstige Aktivisten. Die Auslandsorganisation war in der Schweiz gut verankert gewesen und hatte dies auch in öffentlichen Aktivitäten demonstrativ vorgeführt.³

Dabei ging man in der Schweiz 1945 jedoch davon aus, dass allein schon die Mitgliedschaft in der NSDAP ein Zeichen eines besonderen Engagements war und als Ausweisungsgrund genüge. Dagegen argumentierte der Schweizer Rechtsanwalt eines deutschen Schuhputzers aus Bürglen (Thurgau) im Widerspruchsverfahren: *Nur nebenbei möge bemerkt sein, dass die kantonale Fremdenpolizei mit ihrer zurückhaltenden Praxis in der Erteilung von Toleranzbewilligungen viel beigetragen habe, dass deutsche Staatsangehörige in die Auslandsorganisationen des 3. Reiches hineingezwungen wurden.*⁴ Das will heißen, dass manche Deutsche nur deswegen in die NSDAP oder in die Deutsche Kolonie eingetreten waren, weil sie dann nicht nur mit dem deutschen Konsulat, sondern auch mit den Schweizer Behörden am wenigsten Probleme hatten und weil Regimegegner riskierten, in einen prekären Toleranzstatus abzugleiten. Im Thurgau hatten praktisch nur betagte Parteimitglieder mit ihren Einsprüchen eine Chance.

Bereits im Oktober 1945 auf einer Konferenz der Polizeidirektoren musste die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements eingestehen, dass die Dinge sicher anders gelaufen wären, wenn es im Sommer 1945 eine handlungsfähige deutsche Regierung gegeben hätte. Es wurden jedenfalls sehr viel weniger italienische »Faschisten« aus der Schweiz ausgewiesen. Und Ende 1947 fällte dieses Departement nach Untersuchung von 871 Einsprüchen ein vernichtendes Urteil über die Ausweisungspraxis der Kantone, die unvorbereitet und überstürzt unter dem Druck der öffentlichen Meinung oder nach Denunziationen vorschnelle Entscheidungen getroffen hätten. Bei insgesamt 60 000 Deutschen in der Schweiz wurden durch den Bund 403 Ausweisungen ausgesprochen, von denen 372 vollzogen wurden (mit Angehörigen 771 Personen). Die Kantone sprachen 1101 Ausweisungen aus, an der Spitze St. Gallen, von denen 659 vollzogen wurden (mit Angehörigen 1 238 Personen), insgesamt also etwa 2 000 Deutsche. Ferner wurden 128 Italiener ausgewiesen (mit Angehörigen 236 Personen).⁵

Die Ausgewiesenen konnten Hausrat mitnehmen und 1 000 RM pro Person, alle übrigen Vermögenswerte wurden gesperrt. Die Rentenansprüche waren oft an den

Wohnsitz in der Schweiz gebunden. Die Ausweisungen erfolgten zu einem Zeitpunkt, als es in Deutschland keine Zeitungen und kaum funktionierende Behörden gab, und sind deshalb in Baden zunächst kaum wahrgenommen worden. An der badischen Grenze angekommen, mussten sich die Ausgewiesenen erst einmal mit der französischen Besatzungsmacht auseinandersetzen. In Konstanz wurden die Ausgewiesenen von französischen Soldaten wie Kriminelle durch die Stadt zum *Gouvernement militaire* an der Seestraße geführt und dort vernommen. Sie mussten sich zunächst täglich dort melden. Der Ortsgruppenleiter von Kreuzlingen und Chef der dortigen deutschen Kolonie, Oskar Bayer, wurde sofort für längere Zeit in ein französisches Internierungslager gesteckt. Später wurden zwischen Franzosen und Schweizern Regelungen für die Übergabe der Ausgewiesenen getroffen, die zu bestimmten Terminen an wenigen Grenzübergängen stattfinden sollte. Die Ausgewiesenen trafen dann dort im Pulk ein. Es liegen Berichte vor, wonach die Franzosen auch Mobilien und Wertgegenstände der Ausgewiesenen für sich requirierten.

Oskar Bayer hatte nach dem 1. Weltkrieg in Konstanz als Handelsvertreter für Lebensmittel gelebt. Im Jahre 1928 zog er nach Kreuzlingen und kaufte dort ein Textilgeschäft, das er aber 1932 bereits wieder aufgeben musste. Der Arbeitslose trat 1933 der NSDAP bei und wurde erneut Vertreter in Deutschland. Die Stadt Konstanz stellte ihn 1937 beim Pass- und Steueramt ein, im Gegenzug übernahm er in Kreuzlingen die Leitung der deutschen Kolonie, die sehr aktiv war und wegen der Grenznahe stets gut mit Rednern und Unterhaltungsgruppen versorgt war. Bei der Ausweisung bestritt Bayer den Spionagevorwurf. Er habe nie mit der Gestapo zusammengearbeitet, sondern habe unbürokratisch Familiendokumente in beiden Richtungen über die Grenze gebracht und nach den Bombardierungen in Deutschland Familiennachrichten in die Schweiz weitergegeben.⁶

Im Sommer 1946 wies das badische Innenministerium den Konstanzer Landrat Nordmann, zugleich Landeskommissär für den Bezirk am Hochrhein, darauf hin, dass Ausgewiesene ohne Heimatrecht in Baden sich hier niederließen. Nordmann schrieb daraufhin an die Gemeinden, dass nur Ausgewiesene, die ursprünglich aus der französischen Zone oder aus den Ostgebieten stammten, hier bleiben dürften, die übrigen weiterziehen müssten. Er wollte die Ausgewiesenen auch aus den Grenzgemeinden weghaben, um Schwierigkeiten zu vermeiden, und wollte die Kriminalpolizei für politische Überprüfungen einsetzen. Die gleichen Regeln sollten für Deutsche gelten, die aus Frankreich ausgewiesen wurden. Wir können aber davon ausgehen, dass die meisten Ausgewiesenen sich im südbadischen Grenzraum niederließen in der Hoffnung, so eher eines Tages an den Schweizer Wohnort oder an die dort zurückgelassenen Vermögenswerte heranzukommen.⁷

Unter den von der Schweizer Regierung Ausgewiesenen befand sich neben dem Kreuzlinger Oskar Bayer und dem Germanisten Helmut de Boor auch Personal von Gesandtschaft und Konsulaten, das unter Spionageverdacht geraten war. Aus dieser Gruppe

soll der Fall des Konstanzer Gewerkschaftlers Hermann Henseler (1891–1972) herausgegriffen werden. Er stammte aus dem Rheinland, gehörte nach dem Ersten Weltkrieg der christlichen Gewerkschaftsbewegung an und wurde von der Reichsregierung ab 1921 an das Internationale Arbeitsamt in Genf entsandt. Zwischen 1933 und 1940 reiste er nicht nach Deutschland, er galt als Gegner des Dritten Reiches. Im Jahre 1940 verließ er aus ungeklärten Gründen das Internationale Arbeitsamt, er erhielt eine Übergangszahlung und seinen Pensionsanspruch ausbezahlt. Seit Sommer 1941 besaß er einen Kurierausweis für Sonderaufträge der Informationsabteilung des Auswärtigen Amtes, mit dem er durch Deutschland und Frankreich reiste. Im Frühjahr 1942 wurde er von der Schweizer Polizei vorübergehend wegen Spionageverdachts verhaftet. Bevor seine Aufenthaltsgenehmigung aber aufgehoben wurde, teilte das Deutsche Konsulat Genf den Schweizern mit, Henseler sei seit April 1943 zum Sozialattaché des Konsulats ernannt worden. Schon vorher war er zum bezahlten Korrespondenten des Reichsarbeitsministeriums in Genf bestellt worden, um über die arbeitsrechtliche und sozialpolitische Entwicklung im gesamten Ausland zu berichten, und schließlich findet sich sein Name in der Kartei der deutschen Abwehr im Konsulat Genf, wo er als Rhenanus und G 194 geführt wurde. Die Abwehr bescheinigte ihm: »Gute Beziehungen in den internationalen Kreisen der Stadt Genf. Erkundungsmöglichkeiten sind dadurch noch gesteigert, dass Henseler in der Genfer Öffentlichkeit als unzuverlässiges und regimefeindliches Mitglied der Deutschen Kolonie gilt. Häufige Besuche beim Deutschen Konsulat sind durch Vorliegen einer Beauftragung des Reichsarbeitsministeriums beim Rumpfssekretariat des Internationalen Arbeitsamtes gut getarnt. Henseler besitzt für III F – Aufgaben außerdem Passion und angeborenes Geschick.«⁸

Henselers Name wird in der Fachliteratur im Zusammenhang mit der Zerschlagung von illegalen Sendern genannt, die von der Schweiz aus für die kommunistische Spionageorganisation »Rote Kapelle« Informationen in die Sowjetunion funkten.⁹ Die deutsche Emigrantenorganisation in der Schweiz »Freies Deutschland« warnte im April 1945 öffentlich vor ihm und anderen deutschen Amtsträgern in der Schweiz in ihrer gleichnamigen Zeitschrift.

Am 8. Mai 1945 beschloss die Schweizer Regierung die Ausweisung von Henseler und 25 anderen Deutschen. Die Ausreise erfolgte Ende Juni. Henseler und seine Frau ließen sich in Konstanz nieder, wo er vor 1914 seinen Militärdienst absolviert hatte. Er sprach perfekt französisch und hatte keine Probleme mit der französischen Besatzungsmacht. Bereits im Herbst 1945 war er an der örtlichen Neugründung der Gewerkschaften beteiligt, bei der Konferenz von Hegne zur Bildung überregionaler christlicher Gewerkschaften in Südbaden und Südwürttemberg am 15./16. Dezember 1945 spielte er bereits eine führende Rolle. Er hielt dort ein Grundsatzreferat und wurde in den Arbeitsausschuss dieser »Christlich-sozialen Vereinigung« gewählt. Er engagierte sich in der neuen »Badisch-Christlich-Sozialen Vereinigung«, dem Vorläufer der CDU, er schrieb für den Südkurier« und für die zweisprachige in Konstanz gedruckte Zeitung »Nouvelles de France« über gewerkschaftliche Fragen. Zunächst wurde er Geschäftsführer der zwölf

in Konstanz vertretenen Gewerkschaften, schließlich Vorsitzender des DGB-Kreis Ausschusses in Konstanz. Er war Vorsitzender der AOK Konstanz und saß im Landesvorstand der Gewerkschaft Handel, Banken, Versicherung. Diese Tätigkeiten hatte er bis 1957 inne.¹⁰

Sein Verhalten im Krieg blieb auch nach dem Krieg Thema von Kontroversen. Die französische Militärregierung ließ Henseler im Frühjahr 1947 ohne Begründung aus Konstanz ausweisen. Erst ein Jahr später konnte er in die Stadt und in die Gewerkschaftsfunktionen zurückkehren. In einem Brief an einen Kollegen wehrte er sich: *Mit meiner Haltung zum Nationalsozialismus kann die ganze Angelegenheit nichts zu tun haben. Ich stehe seit 25 Jahren im ununterbrochenen Kampf gegen Faschismus und Nationalsozialismus und habe in dieser Beziehung nie geschwankt. Schon der Verdacht, daß das anders sein könnte, ist für mich eine persönliche Beleidigung, auf die ich entsprechend antworten werde, sobald ich wieder die Gelegenheit dazu habe.*¹¹ Die Konstanzer Sozialdemokraten zogen mit Hilfe der Kreuzlinger Sozialdemokraten Erkundigungen über Henseler in der Schweiz ein. In einer Serie über Dunkelmänner unserer Zeit in der von ehemaligen Kriegsgefangenen herausgegebenen Zeitschrift »Schwarz auf Weiss« war im Februar 1953 ein langer polemischer Artikel der Tätigkeit von Hermann, dem Christlichen gewidmet, der die internationale Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften untergraben habe. Die Konstanzer KPD verbreitete diese Attacken genüsslich in ihrem örtlichen Mitteilungsblatt »Konstanzer Wahrheiten« und forderte die Entlassung des »Verräters« Henseler, der mit seiner christlichen Gewerkschaftsidee die Einheitsgewerkschaft spalten wolle.

Im Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 verpflichtete sich die Schweiz, für das von den Deutschen im Krieg übernommene Raubgold 250 Millionen Sfr. an die Alliierten zu bezahlen. Ferner verpflichtete sie sich, Vermögenswerte von Deutschen, die nicht in der Schweiz lebten, zu beschlagnahmen. Mit dieser Regelung wollte man verhindern, dass über Fluchtgelder von deutschen Nazis eines Tages aus den neutralen Ländern ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus gefördert werden könnte. Die Hälfte der Werte sollte an den alliierten Wiederaufbaufonds gehen, die andere Hälfte an die deutschen Eigentümer. Da diese schlichte Enteignung aber doch dem Schweizer Rechtsempfinden widersprach und zudem keine Einigung über den Wechselkurs einer Entschädigung für die Deutschen zustande kam, passierte jahrelang gar nichts, aber das Vermögen dieser Deutschen, zu denen jetzt auch die Ausgewiesenen zählten, blieb weiterhin gesperrt. Die in der Schweiz lebenden Deutschen waren von dem Abkommen nicht betroffen.

Die französische Besatzungsmacht sperrte sich lange gegen die Aufnahme von Flüchtlingen aus den Ostgebieten in ihre Zone. Bei der Volkszählung von 17. Oktober 1946 hielten sich hier gerade 78 000 Flüchtlinge auf (= 1,5 % der Bevölkerung), doch im Laufe der Jahre 1948/49 musste sich die französische Zone dem Flüchtlingsstrom öffnen. Jetzt organisierten sich die Heimatvertriebenen auch in Baden, doch erst mit der Gründung der Bundesrepublik wurde es für die aus der Schweiz Ausgewiesenen interessant, auf ihre Situation aufmerksam zu machen.¹²

Am 6. Januar 1950 fand in Singen eine Versammlung von 100 Ausgewiesenen statt, die beschlossen, dem Bund der Heimatvertriebenen und Fliegergeschädigten beizutreten. Angeblich hatte sich die badische Regierung bereit erklärt, sie als Flüchtlinge anzuerkennen, falls sie ihren Hausrat in der Schweiz zurücklassen mussten. Man ging von 5 000 Ausgewiesenen aus. Der Referent verlangte von der deutschen Regierung die Wiederherstellung der Ehre im öffentlichen Leben, womit in erster Linie die Streichung aus den Fahndungslisten der Schweizer Polizei gemeint war. Und am 3. März 1950 wurde in Konstanz im Rahmen der Interessengemeinschaft der Heimatvertriebenen in Südbaden eine Versammlung von ebenfalls 100 aus der Schweiz Ausgewiesenen abgehalten. Es wurde ein besonderer Ausschuss für die Schweiz gebildet, der zunächst im Rahmen der Interessengemeinschaft aktiv werden sollte und auch die Inhaber deutscher Guthaben in der Schweiz einschließen wollte. Erster Vorsitzender dieses Ausschusses wurde Hermann Henseler. Unter den Beisitzern des Ausschusses befand sich auch der Gesandte a. D. Dr. Adolf Windecker, der 1944 als Vertreter des Auswärtigen Amtes nach Konstanz gekommen war, um hier die Austauschaktionen von schwerverwundeten Kriegsgefangenen zwischen Deutschland, England und den USA über die Schweiz nach Marseille zu organisieren. Henseler wurde in den Vorstand der Interessengemeinschaft der Heimatvertriebenen delegiert. Als Geschäftsstelle diente die Kanzlei des Konstanzer Rechtsanwalts Meschenmoser.¹³

Noch im Januar erkundigte sich das Schweizer Konsulat in Baden-Baden bei der badischen Staatskanzlei in Freiburg, ob Presseberichte zuträfen, dass die Ausgewiesenen den Flüchtlingsstatus erhalten sollten, was aus Schweizer Sicht offensichtlich eine Provokation darstellte.¹⁴ In einem Gutachten bejahte das Innenministerium die Flüchtlingseigenschaft dieser Personen nach Art. 3 des Grundgesetzes mit der Gleichbehandlung aller Personen, die am 1. Januar 1945 im Ausland ihren Wohnsitz hatten und aus politischen Gründen ausgewiesen worden waren. Dazu wurden alle einfachen NSDAP-Mitglieder gezählt. Nur wer wegen aktiver Betätigung für den Nationalsozialismus ausgewiesen wurde, sei kein Flüchtling, weil er ein polizeiwidriges, die öffentliche Sicherheit der Schweiz gefährdendes Verhalten gezeigt habe. Dies bedeutete, dass man im Zweifelsfall bei den Schweizer Behörden nachfragen musste, ob der Antragsteller ein großer oder kleiner Nazi in der Schweiz gewesen war. Konkrete Anträge auf Flüchtlingsausweise waren aber noch nicht bekannt geworden, wohl aber ein Fall, wo Schweizer Behörden ausführlich über die Ausweisungsgründe Auskunft erteilt hätten. Das Landesamt für Umsiedlung in Freiburg äußerte Bedenken gegen die Anerkennung einer Interessengemeinschaft von ehemaligen Nationalsozialisten. Die badische Regierung stimmte am 13. Juni 1950 dem Entwurf des Innenministeriums zu. Eine Regelung war auch insofern wünschenswert, als die meisten Ausgewiesenen sich im Lande Baden aufhielten. Das Schweizer Konsulat in Baden-Baden erhielt einen Bescheid in dieser Richtung. Wir können also davon ausgehen, dass die von den Kantonen Ausgewiesenen auf Antrag einen Flüchtlingsausweis erhielten, der ihnen gewisse materielle Vorteile brachte. Aber auch die von der Schweizer

Regierung ausgewiesene Familie Henseler erhielt auf Grund des badischen Flüchtlingsgesetzes von 1950 diesen Ausweis. Und der wegen Spionageverdachts von der Regierung von Kreuzlingen nach Konstanz ausgewiesene Oskar Bayer, der während seiner Internierung durch die Franzosen seine Papiere verloren hatte, erhielt für seine Anerkennung als Heimatvertriebener von der Schweizer Bundesanwaltschaft anstandslos eine neue Bescheinigung über seine Ausweisung.

Im Oktober 1950 brachten die Fraktionen der FDP, CDU/CSU und DP im Deutschen Bundestag eine Anfrage zum Schicksal der privaten deutschen Auslandsvermögen und -schulden ein. Der Bundesfinanzminister antwortete am 27. Oktober, konnte für die neutralen Länder Schweden, Schweiz, Spanien und Portugal aber nur auf die Abkommen von 1946 verweisen, wonach die deutschen Vermögenswerte in diesen Ländern liquidiert und zum Teil an die Alliierten herausgegeben werden sollten. In Schweden und Spanien war diese Aktion abgeschlossen, in Portugal noch im Gang, in der Schweiz war noch gar nichts passiert.

Henslers »Gruppe Schweiz« verabschiedete am 6. November 1950 in Konstanz eine Resolution, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Freigabe der Vermögen und die Wiedereinreise in die Schweiz zu ermöglichen. Es war von 8000 Personen die Rede, die unter kümmerlichsten Verhältnissen meist in Baden und Württemberg lebten. Es wurde argumentiert, dass andere Nazis inzwischen ohne weiteres wieder in die Schweiz einreisen könnten, dass die Ausweisungen ohne Gerichtsurteil auf rein administrativem Wege erfolgt seien und dass die italienische Regierung sich massiv für die Rückkehr der ausgewiesenen Italiener in die Schweiz einsetze. Die Resolution ging an Staatspräsident Leo Wohleb in Freiburg, der sie an das Bundeskanzleramt in Bonn mit der Bitte um Prüfung der Lage weiterreichte. Aus dem Schreiben der Freiburger Staatskanzlei geht hervor, dass die Schweiz eine pauschale Aufhebung der Einreisesperren grundsätzlich ablehne, den Einzelfall aber prüfe, wenn neue Tatsachen vorgetragen werden könnten und dass deutsche Entnazifizierungsentscheide von der Schweiz nicht anerkannt würden. Die Resolution ging auch an die bayerische Staatsregierung. Von dort kam die Antwort, dass die wenigen Antragsteller aus der Schweiz in Bayern als Flüchtlinge anerkannt worden seien, dass man aber eine einheitliche Regelung der süddeutschen Länder anstrebe.¹⁵

Zu diesem Zeitpunkt gab es in der Bundesrepublik noch kein Auswärtiges Amt, sondern im Bundeskanzleramt eine Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten. Diese antwortete Ende 1950, dass das Problem bekannt sei und dass man davon ausgehe, dass bei den Ausweisungen aus der Schweiz zahlreiche Ungerechtigkeiten vorgekommen seien. Man verwies darauf, dass demnächst eine deutsche Vertretung in der Schweiz eingerichtet werde, die sich mit dem Problem zu befassen haben werde. Allerdings seien diese neuen Auslandsvertretungen durch einen alliierten Vorbehalt nicht für Vermögensfragen im Ausland zuständig. Nach einem Zeitungsbericht vom Sommer 1951 habe die Bundesregierung ihre neue konsularische Vertretung in der Schweiz beauftragt, das Thema der Grenzkarten und Tagesscheine für die Ausgewiesenen anzusprechen.

Im Jahre 1953 kam Bewegung in die Frage der Ausgewiesenen durch das deutsch-schweizerische Abkommen über Vermögensfragen. Die Bundesrepublik nahm bei Schweizer Banken eine Anleihe über 121,5 Millionen Sfr. auf, überließ das Geld aber der Schweizer Regierung zur Abgeltung der alliierten Forderungen aus dem Washingtoner Abkommen und zur Begleichung deutscher Schulden in der Schweiz. Kleinere Guthaben in der Schweiz bis 10 000 Sfr. von in Deutschland lebenden Deutschen wurden freigegeben. Bei größeren Vermögenswerten, z. B. Immobilien, gab es zwei Möglichkeiten: Sie wurden freigegeben gegen Bezahlung eines Drittels des Wertes von 1945 an die Bundesrepublik Deutschland zur Tilgung der Anleihe, eine merkwürdige Verquickung von privaten und öffentlichen Forderungen, oder es konnten die Vermögenswerte in der Schweiz veräußert und der Gegenwert nach Deutschland überwiesen werden. In Konstanz fanden im Mai und am 22. Juni Protestversammlungen der »Gruppe Schweiz« statt, die sich jetzt »Interessengemeinschaft der aus der Schweiz vertriebenen Deutschen« nannte. Die Teilnehmer forderten, die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme ihrer Vermögenswerte von 1945 festzustellen. Und sie protestierten gegen die Regelung, dass Privatpersonen zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik gegenüber der Schweiz herangezogen würden. Ein zusätzlicher Beschwerdepunkt war die Tatsache, dass in der Schweiz erworbene Rentenansprüche an einen Wohnsitz in der Schweiz gebunden waren. Weitere Protestversammlungen fanden im August 1953 in Waldshut und Lörrach statt. Von 5 000 aus der Schweiz Vertriebenen war die Rede. Hier tat man sich mit der »Arbeitsgemeinschaft aller West- und Überseevertriebenen« in Bonn zusammen, in der wohl vor allem die aus dem Elsaß und Lothringen vertriebenen Deutschen vertreten waren. Sie verlangten die Aufhebung der Einreisesperre in die Schweiz, zumindest im Kleinen Grenzverkehr, und die Gleichstellung mit den Ostflüchtlingen.

Die Schweizer Vertretungen in Deutschland verfolgten diese Entwicklung mit großem Argwohn, die Schweizer Presse mit massiven Protesten. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass diese Personen nicht ausgewiesen worden seien, weil sie Deutsche waren, sondern weil sie Nationalsozialisten waren und dass alles ganz rechtsstaatlich zugegangen sei. Im deutschen Grenzgebiet lebende Schweizer beschwerten sich, dass diese Nazi-Deutschen nun alles wiederbekämen, während sie 1945 große Schäden erlitten hätten. Die Schweiz protestierte auch, als der deutsche Gesandte in der Schweiz Dr. Holzapfel in München Ende September 1953 auf einem Vortrag vor dem Wirtschaftsbeirat der CSU das Problem der Ausweisungen und das Problem der wegen Spionage noch in Schweizer Gefängnissen sitzenden Wehrmichtsangehörigen anschnitt.¹⁶

Pauschal wurden die Ausweisungen nie aufgehoben, sondern immer nur im Einzelfall überprüft. Als Hermann Henseler 1949 mit Unterstützung des Kreuzlinger Bezirksstatthalters Otto Raggenbass und des deutschen Industriellen Hans-Constantin Paulssen einen Antrag auf Überprüfung seiner Ausweisung stellte, wurde dieser von der Schweizer Bundesanwaltschaft abgelehnt. Um seine Wiedereinreise zu verhindern, wurde die ganze Familie 1951 wie andere Ausgewiesene auch in das Fahndungsbuch der Schweizer

Polizei (»Zeller«) aufgenommen. Die Ehefrau, die wohl aus Versehen eine Grenzkarte für den Kleinen Grenzverkehr erhalten hatte, wurde Ende 1952 in einem Hotel in Aarau festgenommen und ausgewiesen. Die Grenzkarte wurde ihr abgenommen. Der Sohn, ein Fernsehjournalist, der Anfang 1944 als 18jähriger die Schweiz verlassen hatte, um in die Wehrmacht einzutreten, wurde bei einem Aufnahmetermin in Genf von der Schweizer Polizei im Hotel vorübergehend festgenommen. Erst zum 80. Geburtstag Hermann Henselers hob die Schweizer Regierung im Jahre 1971 dessen Ausweisung auf.

Im Frühjahr 1956 gab es noch einmal eine kurze öffentliche Diskussion, als der Konstanzer »Südkurier« ankündigte, dass alle Ausgewiesenen Grenzkarten erhalten sollten. In einer Stellungnahme für die Polizeidirektion in Bern musste der Thurgauer Polizeikommandant Ernst Haudenschild einräumen, dass es allmählich an der Grenze peinlich sei, wenn prominente deutsche Nazis wieder problemlos in die Schweiz einreisen, die kleinen Ausgewiesenen von 1945 aber nicht einmal am Kleinen Grenzverkehr teilnehmen könnten. Es blieb aber bei der bisherigen Regelung, dass diese Personen im Einzelfall gelegentlich eine Besucherlaubnis erhielten.¹⁷ Aus dieser Diskussion kann auch der Schluss gezogen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz das Thema der Ausweisungen nie offiziell angeschnitten hat.

Der ehemalige Ortsgruppenleiter von Kreuzlingen, Oskar Bayer, jetzt wieder in Konstanz wohnhaft, stellte zehn Jahre nach Kriegsende im Alter von fast 70 Jahren bei der Schweizer Bundesanwaltschaft den Antrag, in Kreuzlingen Bekannte besuchen zu dürfen. Die Kantonspolizei stimmte zu, der Kreuzlinger Bezirksstatthalter Otto Raggenbass, der Bayer bereits 1948 einen »Persilschein« ausgestellt hatte, ebenfalls, doch der Stadtrat von Kreuzlingen lehnte ab. Daraufhin bewilligte die Bundesanwaltschaft eine sechsmo-natige Aufhebung der Sperre für den Zeitraum von März bis August 1956 für Besuche im Kleinen Grenzverkehr. Doch Bayer verstarb im Februar 1956. Seine Witwe schickte die Todesanzeige an die Bundesanwaltschaft mit dem Kommentar: *Zu spät! er hätte sich gefreut.* Die Bundesanwaltschaft löschte ihn wenigstens im Fahndungsbuch der Schweizer Polizei. So ging nach und nach ein trübes Kapitel der deutsch-schweizerischen Beziehungen ohne klare Regelung zu Ende. Offene Überheblichkeit deutscher Nationalsozialisten vor 1945 und diskrete Kleinlichkeit von Schweizer Behörden nach 1945 ergänzen sich in unrühmlicher Weise.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Arnulf Moser, Allmannsdorfer Str. 68, D-78464 Konstanz, Arnulf.Moser@t-online.de

ANMERKUNGEN

- 1 Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen, 1. und 2. Juni 1945. SCHOOP, Albert: Geschichte des Kantons Thurgau, Bd. 1, Frauenfeld 1987, S. 408–411. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Großen Rat über das Jahr 1946, Frauenfeld 1947, S. 102–104. KUNZ, Matthias: Aufbruchstimmung und Sonderfall-Rhetorik. Die Schweiz im Übergang von der Kriegs- zur Nachkriegszeit in der Wahrnehmung der Parteipresse 1943–50, Bern 1998. Beispiel Baselland: BRASSEL-MOSER, Ruedi: Heim ins Reich! Politische Säuberungen im Baselbiet, in: CHUQUET, Simone u. a.: Nach dem Krieg. Grenzen in der Regio 1944–1948, Zürich 1995, S. 85–98.
- 2 Bundesblatt, 1946, S. 1138.
- 3 Schweizerisches Bundesarchiv Bern, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung, 4260 (C), 1974/34, Bde. 72–74. Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld, Protokolle des Regierungsrats 1945, Register Allgemeine Fremdenpolizei. Polizeiakten, Sicherheits- und Fremdenpolizei, 4.512.2 und 4.517.2, Dossier 12.
- 4 Staatsarchiv Frauenfeld, 4.512.2, Fall Girardelli, 20. 8. 1945.
- 5 Bundesarchiv, Handakten Dr. Rothmund, E 4800 (A), 1967/111, Bde. 23, 24, 30.
- 6 Bundesarchiv, Bundesanwaltschaft, E 4320 (B), 1973/17, Bd. 71, C.2.13967 (Dossier Bayer).
- 7 Kreisarchiv Konstanz, XXII/3, Sicherheitspolizei, Ausweisungen Schweiz 1946.
- 8 Bundesarchiv, Bundesanwaltschaft, E 4320 (B), 1987/187, Bd. 88, C.12.2868 (Dossier Henseler).
- 9 Z. B. HÖHNE, Heinz: Kennwort Direktor. Die Geschichte der Roten Kapelle, Frankfurt 1972, S. 186. KURZ, Hans Rudolf: Nachrichtenzentrum Schweiz. Die Schweiz im Nachrichtendienst des Zweiten Weltkriegs, Frauenfeld 1972, S. 78.
- 10 REISACHER, Erwin: Steinige Wege am See. Erinnerungen eines Gewerkschaftssekretärs und Kommunalpolitikers, Konstanz 1994, S. 48, 54–59, 103. WEINACHT, Paul Ludwig und MAYER, Tilman: Ursprung und Entfaltung christlicher Demokratie in Südbaden. Eine Chronik 1945–1981, Sigmaringen 1982, S. 47–49, 90f. WOLFRUM, Edgar u. a.: Krisenjahre und Aufbruchszeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945–1949, München 1996, S. 94f.
- 11 HUNN, Susan: Antifa und Gewerkschaftsbewegung in Konstanz. 1945–1949, masch. schr. Konstanz 1993, S. 56f. (Stadtarchiv Konstanz).
- 12 Überblick: BOSCH, Manfred: Der Neubeginn. Aus deutscher Nachkriegszeit. Südbaden 1945–1950, Konstanz 1988, S. 221–245.
- 13 Stadtarchiv Konstanz, Hauptamt, Nr. 446/15, Interessengemeinschaft von Ausgewiesenen der Schweiz.
- 14 Staatsarchiv Freiburg, C 5/1 (Badische Staatskanzlei), Bd. 6948.
- 15 Staatsarchiv Freiburg, C 7/1 (Vertretung des Landes Baden beim Bund 1948–52), Bd. 988.
- 16 Bundesarchiv, 2200 Konsulat Freiburg im Breisgau, 1967/102, Bd. 7, Dossier 10, Interessengemeinschaft der aus der Schweiz vertriebenen Deutschen.
- 17 Bundesarchiv, 4260 (C), 1974/34, Bd. 72. FLURY-DASEN, ERIC: Vom Ausnahmezustand zur guten Nachbarschaft. Die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland in der Nachkriegszeit, in: Die Schweiz und Deutschland 1945–1961, Hg. von Antoine FLEURY u. a., München 2004, S. 43–49.